



HOCHSCHULE KEHL  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Verwaltung - Gestalten & Entwickeln

# Partizipationsmöglichkeiten für die Kernstadt Kehl mit Sundheim

Darstellung der rechtlichen Grundlagen

Kehl, 8. November 2023

# Gliederung

- Übersicht über die Beteiligungsformen
- Ortschaftsverfassung
- Bezirksverfassung
- Sonstige Partizipationsformen

# Überblick

- **Gesetzlich vorgesehene Beteiligungsformen**
  - **Ortschaftsverfassung, §§ 67 ff. der Gemeindeordnung (GemO)**
  - **Bezirksverfassung, § 64 ff. GemO**
- **Andere Beteiligungsformen**
  - **Bürgervereine**
  - **Ortsteilvertretungen oder -vertreter**
  - **Ortsteilbezogene beratende Ausschüsse**
  - **...**

# Ortschaftsverfassung

- Zulässig bei **räumlich getrennten Ortsteilen**
  - Räumliche Trennung wäre bei einer Ortschaft Kernstadt/Sundheim unproblematisch, separate Ortschaften Kernstadt und Sundheim wären wegen des nicht nur punktuellen Zusammenwachsens meines Erachtens rechtlich nicht möglich
  - Es gibt keine Größenbegrenzung im Hinblick auf die Einwohnerzahlen
- Erforderlich für die Einführung wäre eine **Änderung der Hauptsatzung**
  - Dazu braucht es in Kehl mindestens 14 Stimmen im Gemeinderat

# Ortschaftsverfassung

- **Ortschaftsrat und Ortsvorsteher sind zwingend vorzusehen**
  - Ortschaftsräte werden demokratisch gewählt
  - Die Zahl der Ortschaftsräte legt der Gemeinderat in der Hauptsatzung fest
    - Praktisch orientiert man sich häufig an den Zahlen, die für Gemeinderäte mit entsprechender Einwohnerzahl in der GemO geregelt sind
      - » Bei etwas über 20.000 Einwohnern wären das entweder 26 oder 22 Ratsmitglieder
      - » Rechtlich verbindlich ist das nicht, aber eine Orientierung an anderen Ortschaften und deren Einwohnerzahlen ist dennoch geboten
      - » Zum Vergleich: Goldscheuer hat 14 Ortschaftsräte

# Ortschaftsverfassung

- **Ortsvorsteher können hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein**
  - Maßgeblich für die Einordnung sollte sein, ob die anfallende Arbeit im Ehrenamt machbar ist
  - Bei hauptamtlichen Ortsvorstehern sind eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung sowie die Einrichtung einer örtlichen Verwaltung zusätzliche Voraussetzung
  - Hauptamtliche Ortsvorsteher werden als Beamte beschäftigt und entsprechend ihrer Besoldungsgruppe vergütet
  - Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit

# Ortschaftsverfassung

- Der Ortschaftsrat hat **folgende Aufgaben und Befugnisse**
  - Beratung der örtlichen Verwaltung, sofern eine solche eingerichtet ist
  - **Anhörung in wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten**
  - Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
  - **Entscheidungszuständigkeiten, die ihm vom Gemeinderat in der Hauptsatzung übertragen werden** und die Ortschaft betreffen
    - » Für unterschiedliche Ortschaften unterschiedliche Entscheidungsbefugnisse vorzusehen ist denkbar, bräuchte aber eine tragfähige Begründung und ist praktisch unüblich

# Ortschaftsverfassung

## – Vorteile:

- Demokratisch gewählte Vertreter
- Gesetzliche und durch die Hauptsatzung geregelte Beteiligungsrechte
- Gleichbehandlung mit den anderen Ortsteilen



# Ortschaftsverfassung

## – Nachteile:

- Hindert ein weiteres Zusammenwachsen der Gesamtstadt und fördert das „Kirchturmdenken“
- Macht Entscheidungsprozesse durch die Pflicht zur Anhörung langwieriger und komplizierter
- Häufig Rechtsunsicherheit bei der Frage, ob der Ortschaftsrat angehört werden muss
  - » Unterbliebene Anhörung trotz Pflicht macht einen Beschluss des Gemeinderates rechtswidrig
- Hohe Kosten durch Entschädigung der Ortschaftsräte, des Ortsvorstehers und die Verwaltung der Aufgaben, insbesondere beim Sitzungsdienst oder bei den Wahlen
  - » Ein sechsstelliger Betrag pro Jahr ist eine realistische Schätzung

# Bezirksverfassung

- **Zulässigkeit** ist unproblematisch
  - in Großen Kreisstädten können Stadtbezirke auch ohne räumliche Trennung eingerichtet werden
- **Hauptsatzungsänderung** bei Einführung der Bezirksverfassung notwendig
  - Es sind also auch hierfür 14 Stimmen im Gemeinderat erforderlich

# Bezirksverfassung

- **Bezirksbeiräte** können eingerichtet werden
  - Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat gewählt aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Bezirks
  - Es müssen mindestens 3 Sitzungen pro Jahr stattfinden, diese können öffentlich oder nichtöffentlich stattfinden (Wahlrecht)
- **Bezirksvorsteher** sind gesetzlich nicht zwingend vorgesehen
  - Leitung der Sitzung der Bezirksbeiräte übernimmt der OB oder eine von ihm beauftragte Person

# Bezirksverfassung

- Der Bezirksbeirat hat **folgende Aufgaben und Befugnisse**
  - Beratung der örtlichen Verwaltung, sofern eine solche eingerichtet ist, in wichtigen Angelegenheiten
  - **Anhörung in wichtigen, den Bezirk betreffenden Angelegenheiten**
  - Entsendung eines Mitglieds mit beratender Stimme in die **Ausschüsse des Gemeinderats**, wenn dort wichtige, den Bezirk betreffende Angelegenheiten behandelt werden
  - **Entscheidungszuständigkeiten sind nicht vorgesehen**, da die Bezirksbeiräte nicht demokratisch gewählt werden

# Bezirksverfassung

## – Vorteile:

- Durch die Hauptsatzung institutionalisiertes Gremium
- Gesetzlich geregelte Beteiligungsrechte

## – Nachteile:

- Pflicht zur Anhörung macht auch hier die Entscheidungsprozesse komplizierter
- Rechtsunsicherheit, wann angehört werden muss
- Kosten für die Verwaltung des Gremiums
  - » Wegen der deutlichen geringeren Sitzungstätigkeit allerdings nicht ansatzweise so hoch wie bei der Ortschaftsverfassung

# Sonstige Beteiligungsformen

- **Sonstige Beteiligungsformen für Ortschaften oder Bezirke sind nicht ausgeschlossen**
  - Beispiel Oberkirch: beratender Ausschuss für Angelegenheiten einer Ortschaft
  - Beispiel Achern: „Ortsrat“ für einen Stadtteil mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Vereinen, Schule und Kirche
  - Beispiel Freiburg: Bürgervereine für einzelne Ortsteile

# Sonstige Beteiligungsformen

- Einbeziehung kann beispielsweise erfolgen durch
  - Hinzuziehung als sachkundige Einwohner in Gemeinderats- und Ausschusssitzungen
  - Einbeziehung durch den OB bei der Vorbereitung der Entscheidung, z.B. bei Anfertigung der Sitzungsvorlage
  - OB übt Vorsitz in einem solchen Gremium aus und ist somit ständiger Ansprechpartner
  - Besprechungen in regelmäßigen Abständen
  - ...

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**